

16.12.2014

Entschließungsantrag

der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zum

Gesetz zur finanziellen Beteiligung an den Schulkosten für die Ausbildung von Altenpflegerinnen und Altenpflegern und über die Berufsausübung der Gesundheitsfachberufe – Drucksache 16/6092

und der Beschlussempfehlung - Drucksache 16/7558 -

Finanzierung der Altenpflegeausbildung gesetzlich sicherstellen

I. Aktuelle Entwicklung bei der Altenpflegeausbildung

1. Finanzierung der Ausbildung in NRW

Die Altenpflegeausbildung gliedert sich in einen theoretischen und einen praktischen Teil der Ausbildung. . Der praktische Teil der Ausbildung findet in stationären Einrichtungen und ambulanten Diensten statt, die Theorie wird an den Fachseminaren für Altenpflege vermittelt.

Der praktische Ausbildungsteil wird seit dem 1. Juli 2012 über eine Ausbildungsumlage gemäß der Altenpflegeausbildungsausgleichsverordnung des Landes finanziert (die Ermächtigungsgrundlage für den Erlass einer Rechtsverordnung auf Landesebene ist im Altenpflegegesetz des Bundes verankert). Durch das Umlageverfahren werden den ausbildenden Pflegeeinrichtungen und ambulanten Diensten die tatsächlich geleisteten Ausbildungsvergütungen für die praktische Ausbildung von Altenpflegeschülerinnen und -schülern erstattet. Die Pflegeeinrichtungen und ambulanten Dienste können gemäß § 82a SGB XI die von ihnen zu zahlenden Umlagebeträge bei den von ihnen versorgten Pflegebedürftigen refinanzieren. Angesichts steigender Auszubildendenzahlen ist eine größere Ausgleichsmasse erforderlich, die von den Pflegeeinrichtungen und ambulanten Diensten aufgebracht werden muss. Damit steigt zwangsläufig die finanzielle Belastung der Pflegebedürftigen (bzw. Sozialhilfeträger) nicht unerheblich. Die Pflegeversicherung beteiligt sich bisher nicht aktiv an den Kosten der

Datum des Originals: 16.12.2014/Ausgegeben: 16.12.2014

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Ausbildung. Auf Initiative von NRW hat deswegen die Arbeits- und Sozialministerkonferenz die Bundesregierung im November letzten Jahres per Beschluss dazu aufgefordert, möglichst schnell eine Regelung für eine Kostenbeteiligung durch die Pflegeversicherung zu schaffen. Auch die Sozialministerkonferenz im November diesen Jahres hat diese Forderung nochmals bekräftigt und gefordert: „Eine solidarische Finanzierung der Altenpflegeausbildung soll spätestens mit der Schaffung eines Pflegeberufgesetzes umgesetzt werden.“

Der theoretische Teil der Ausbildung wird bislang durch das Land freiwillig bezuschusst. Die bisher freiwillige Förderung soll ab dem Jahr 2015 auf eine gesetzlich verbindliche Grundlage gestellt werden. Bisher hat die geringe monatliche Förderhöhe von 280 Euro pro Altenpflegeschülerin bzw. pro Altenpflegeschüler die Träger der Fachseminare nicht daran gehindert, in den letzten beiden Jahren durch eine Aufstockung ihrer Kapazitäten den großen Erfolg des Umlageverfahrens mit zu unterstützen.

Die Haushaltsmittel für die Altenpflegeausbildung sind in den Jahren 2010 bis 2014 kontinuierlich von 32 Mio. Euro auf 58,3 Mio. Euro erhöht worden. Für 2015 sind insgesamt 64 Mio. Euro für die Ausbildungen in der Pflege im Haushalt vorgesehen, davon entfallen 60 Mio. Euro auf die Altenpflegeausbildung.

2. Entwicklung der Ausbildungszahlen

Mit der Einführung der Altenpflegeumlage hat die rot-grüne Landesregierung einen wichtigen und - wie sich bereits jetzt zeigt - sehr erfolgreichen Impuls zur Steigerung der Ausbildungsaktivitäten im Bereich Altenpflege gelegt. So bestanden zum Ende der schwarz-gelben Regierung in NRW rund 9.000 landesgeförderte Ausbildungsplätze.

Die Ausbildungszahlen konnten bereits im ersten Jahr des Umlageverfahrens deutlich gesteigert werden. Im Dezember 2011 lag die Anzahl der landesgeförderten Altenpflegeschülerinnen und -schüler bei rund 10.000. Im Dezember 2012 waren es schon 12.000 Schülerinnen und Schüler. Auch im Jahr 2013 haben sich die Ausbildungszahlen weiterhin sehr positiv entwickelt. Ende 2013 waren es rund 14.500. Damit ist die Zahl der landesgeförderten Altenpflegeschülerinnen und -schüler im Jahr 2013 weiter um rund 2.500 gestiegen.

Im Dezember 2014 stehen in NRW rd. 16.800 Ausbildungsplätze in der Altenpflege zur Verfügung. Für das Jahr 2015 ist eine weitere Steigerung avisiert. Nach dem Haushaltsentwurf stehen bis zu 17.850 Plätze zur Verfügung, die im Jahresdurchschnitt gefördert werden können. Damit wäre eine Verdoppelung der Ausbildungsplätze in der Altenpflege seit 2010 erreicht. Zusätzlich werden 960 Plätze für die Ausbildung in der Altenpflegehilfe und Familienpflege gefördert.

Die Dynamik dieser Entwicklung, bei der Bereitstellung und Nachfrage nach Ausbildungsplätzen in der Altenpflege wurde durch die Ausbildungsumlage ausgelöst. Diese Entwicklung ist höchst erfreulich, zeigt sie doch, dass durch die Schaffung der richtigen Rahmenbedingungen auch neue zusätzliche Ausbildungsplätze entstehen können.

II. Von der freiwilligen Leistung zur Pflichtaufgabe

Die Zahl der pflegebedürftigen Menschen wird in den kommenden Jahren und Jahrzehnten deutlich ansteigen. Gleichzeitig zeichnet sich bereits seit vielen Jahren ein zusätzlicher Fachkräftebedarf ab. Die Qualität der professionellen Pflege kann dabei nur durch eine ausreichende Zahl gut qualifizierter und engagierter Pflegekräfte sichergestellt werden. Angesichts der demographischen Entwicklung und des damit verbundenen Pflegebedarfs muss

deshalb frühzeitig und intensiv in die Ausbildung von Altenpflegefachkräften investiert werden.

Nordrhein-Westfalen hat 1988 als erstes Bundesland das Schulgeld für die Schülerinnen und Schüler der Altenpflege abgeschafft und sich seither an der Finanzierung der Altenpflegefachseminare beteiligt. Über eine Umlage für alle Pflegeeinrichtungen wurden bereits in den 90er Jahren die Kosten für die Ausbildungsvergütung refinanziert. Mit dem Bundesaltenpflegegesetz 2003 wurden die Voraussetzungen für ein Umlageverfahren strenger ausgestaltet und bundesgesetzlich einheitlich normiert. Die Umlage wurde für NRW zunächst wieder abgeschafft, da die bundesgesetzlichen Vorgaben dies nur in Ausnahmesituationen vorsehen. Allerdings hatte diese Änderung zur Folge, dass das Angebot an praktischen Ausbildungsplätzen seitens der Träger der Pflegeeinrichtungen kontinuierlich zurückgegangen ist. Die ausbildenden Einrichtungen sahen aufgrund der Ausbildungskosten, die in die Pflegesätze eingeflossen sind, für sich einen Wettbewerbsnachteil gegenüber den Trägern, die nicht ausbildeten und haben ihr Ausbildungsengagement reduziert

Wissenschaft, Träger, Berufsverbände und Gewerkschaften haben deshalb gerade in den Jahren 2005-2010 wiederholt auf die Notwendigkeit hingewiesen, die Zahl der Ausbildungsplätze deutlich zu steigern, um den aktuellen wie auch den zukünftigen Bedarf an Pflegefachkräften gerecht werden zu können. Mehrere Versuche der damaligen Oppositionsfraktionen von SPD und GRÜNEN wieder eine Ausbildungsumlage für diesen Bereich einzuführen, scheiterten 2006 und 2008 an der ablehnenden Haltung der damaligen CDU-geführten Landesregierung. Mit dem Regierungswechsel 2010 stand die Einführung der Altenpflegeausbildungsumlage wieder auf der politischen Agenda.

Das Altenpflegeausbildungsgesetz sichert die Landesfinanzierung gesetzlich ab

SPD und GRÜNE haben bereits im Koalitionsvertrag vereinbart, die Förderung künftig gesetzlich verbindlich auszugestalten. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird nun im Landesaltenpflegegesetz die landesseitige Finanzierung rechtlich verankert und ihr unabhängig von der jeweiligen Haushaltssituation eine gesicherte Grundlage gegeben.

Seitdem die ehemals schwarz-gelbe Landesregierung diesen Fördersatz im Jahr 2006 schrittweise von 317 Euro auf 280 Euro reduziert hat, gibt es zwar immer wieder Kritik hinsichtlich der Auskömmlichkeit dieses Förderansatzes. Trotz entsprechenden fachlichen Argumenten ließ der Landeshaushalt aber bislang eine Erhöhung dieses Fördersatzes zusätzlich zur Erhöhung des Gesamtbudgets für die Altenpflegeausbildung nicht zu. Dies wird sicherlich eine zukünftige Herausforderung sein. Auch vor dem Hintergrund einer generalisierten Pflegeausbildung wird hier eine sachgerechte Anpassung der Fördersätze anzustreben sein.

Zudem werden die Qualität der Ausbildung und die Einführung verbindlicher Qualitätsstandards für die Altenpflegeausbildung in den Blick zu nehmen sein.

III. Erforderliche Sprachkenntnisse in den Pflegeberufen

Zu einer guten Pflege gehört auch die Kommunikation zwischen pflegebedürftigen Menschen und Pflegekraft, aber auch die Verständigung mit den Kolleginnen und Kollegen, auch die anderer Professionen. Deshalb ist es notwendig, dass die deutsche Sprache im Bereich der allgemeinen Umgangssprache und der erforderlichen Fachsprache in Wort und Schrift ausreichend beherrscht wird.

Das Nähere zur Prüfung der Sprachkenntnisse ist derzeit in der Verordnung zur Durchführung der Prüfung von Sprachkenntnissen nach der Richtlinie 2005/36/EG und für Drittstaatenangehörige für den Bereich der nichtakademischen Heilberufe (DV-Sprachprüf-NRW) geregelt. Leider besteht eine uneinheitliche Verwaltungspraxis bei den zuständigen Behörden (Untere Gesundheitsbehörden für die Gesundheitsfachberufe, Bezirksregierungen für die Altenpflege).

Zwischen den Bundesländern wird eine Vereinheitlichung angestrebt. Wie bereits für die akademischen Heilberufe geschehen, sollen zwischen den Ländern auch für den Bereich der Pflege- und Gesundheitsfachberufe (d.h. nicht nur für den Bereich der Altenpflegeausbildung) bundeseinheitliche Standards für die Sprachprüfungen vereinbart werden. Eine gemeinsame Arbeitsgruppe der GMK und ASMK soll in Kürze konstituiert werden und Mindestanforderungen auf dem Sprachniveau B 2 für ein weitestgehend einheitliches Überprüfungsverfahren erarbeiten und der GMK/ASMK bis Ende 2015 vorlegen. Ein entsprechender GMK-Umlaufbeschluss wurde den Ländern am 01.12.2014 zugestellt und befindet sich derzeit in der Abstimmung.

IV. Der Weg zu einer Generalisierung der Pflegeausbildung

Ziel ist es den Beruf der Pflege, insbesondere der Altenpflege, durch die Ermöglichung eines breiteren Einsatzspektrums attraktiver zu machen. NRW verfolgt den Weg einer gemeinsamen Ausbildung der Pflegeberufe und zielt darauf ab, die berufliche Ausbildung der drei bestehenden Ausbildungsgänge im Berufsfeld Pflege basierend auf bewährten Vorgaben aus dem Alten- und Krankenpflegebereich langfristig zu einer generalistisch ausgerichteten Pflegeausbildung zusammenzuführen, die zu einem einheitlichen Berufsabschluss führt.

Ziel ist es, die bestehenden Strukturen an die veränderten Anforderungen in der Versorgung anzupassen sowie durch eine breiter angelegte Ausbildung das Berufsbild der Pflege attraktiver zu gestalten, da sich Auszubildende bei der Wahl der Ausbildung noch nicht einseitig auf ein Einsatzgebiet festlegen müssen. Diese Entwicklung muss im engen Dialog mit den Akteurinnen und Akteuren des Pflege- und Gesundheitswesens gestaltet werden, damit die speziellen Bedarfe der einzelnen Berufsbilder in der Ausbildung angemessen Berücksichtigung finden, Versorgungs- und Qualitätseinbrüche vermieden werden sowie um die spätere Wettbewerbsfähigkeit aller Berufsfelder durch vergleichbare Rahmenbedingungen zu sichern. Hier wäre die Differenzierung im letzten Ausbildungsjahr ein gangbarer Weg. Hierzu muss auch die Finanzierung der Ausbildung aller Pflegeberufe perspektivisch vereinheitlicht und solide finanziert werden. Derzeit wird die Ausbildung in der Gesundheits- und (Kinder-)Krankenpflegeausbildung über das SGB V finanziert. Für das Jahr 2015 ist nach den Plänen der Bundesregierung die Verabschiedung eines neuen Pflegeberufgesetzes auf Bundesebene vorgesehen. In diesem sollen die Gesundheits- und (Kinder-) Krankenpflegeausbildung sowie die Altenpflegeausbildung zu einer Ausbildung zusammengeführt und generalisiert werden. Ein entsprechendes Ziel ist auch im Koalitionsvertrag auf NRW-Ebene vorgesehen. Allerdings sind noch zahlreiche Fragen zur inhaltlichen Ausgestaltung sowie zur Finanzierung der neuen Ausbildung offen. So ist bei der Ausgestaltung der gemeinsamen Ausbildung darauf zu achten, dass die Regelungen nicht den Fachkräftemangel in der Altenpflege verschärfen.

V. Der Landtag fordert daher die Landesregierung auf,

- sich bei der Weiterentwicklung der Ausbildung in Altenpflege im Zusammenhang mit den Bestrebungen hin zu einer einheitlichen generalistischen Pflegeausbildung für eine auskömmliche Finanzierung der Ausbildungsstätten einzusetzen;
- bis dahin zu prüfen, ob und wie die finanzielle Ausstattung der Fachseminare für Altenpflege angepasst werden kann und wie mögliche Spielräume im Haushalt 2016 genutzt werden können;
- sich zur Entlastung der Pflegebedürftigen und ihrer Angehörigen weiterhin auf Bundesebene nachdrücklich für eine solidarische Finanzierung der Kosten der praktischen Ausbildung in der Altenpflege einzusetzen;
- zu überprüfen, ob es sinnvoll ist, in die Verordnung zu Artikel 1 des Gesetzes flexiblere Regelungen zu Abrechnung der Teilnehmerzahl aufzunehmen;
- in die Verordnung zu Artikel 2 des Gesetzes ein einheitliches Sprachniveau mit entsprechenden berufsbezogenen Anforderungen festzulegen, sobald GMK und ASMK hier eine Einigung erzielt haben.

Norbert Römer
Marc Herter
Inge Howe
Michael Scheffler

und Fraktion

Reiner Priggen
Sigrid Beer
Martina Maaßen
Arif Ünal

und Fraktion